

Allgemeine Lieferbedingungen / Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

I. Geltungsbereich:

1. Die Lieferungen und Leistungen der Firma Heyer + Matigat erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und die Firma Heyer + Matigat diesen nicht widerspricht. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

II. Angebote, Lieferungen und Leistungen

1. Angebote von Heyer + Matigat sind freibleibend und unverbindlich und richten sich ausschließlich an gewerbliche Abnehmer aus Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher, per Telefax oder E-mail gesendeter Auftragsbestätigung von Heyer + Matigat, spätestens mit Abnahme der Lieferung durch den Kunden oder Erbringung der Leistung zustande.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Heyer + Matigat Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Heyer + Matigat ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Der Kunde übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Heyer + Matigat ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich dennoch eine Haftung von Heyer + Matigat, so hat der Kunde Heyer + Matigat schadlos zu halten. Das gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Heyer + Matigat.
4. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
5. Inhalt und Umfang der von Heyer + Matigat geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Heyer + Matigat und der allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Fa. Heyer + Matigat. Die allgemeinen Zahlungsbedingungen von Heyer + Matigat sind abrufbar unter www.hema-werkzeuge.de
6. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können bei Bedarf gesondert in Rechnung gestellt werden.
7. Heyer + Matigat behält sich Produktänderungen vor, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.
8. Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, so darf die Bestellmenge um ca. 10 %, mindestens jedoch um 1 Stück, über- oder unterschritten werden. Berechnet wird die Liefermenge.
9. Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich. Heyer + Matigat kommt in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von Heyer + Matigat verschuldet ist, die Leistung fällig ist und der Kunde der Heyer + Matigat erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mindestens 14 Tage) gesetzt hat.
10. Liefer- und Leistungstermine verlängern sich für Heyer + Matigat angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von Heyer + Matigat nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Störungen bei der Selbstbelieferung durch die Lieferanten, Streiks, Aussperrungen, etriebsstörungen etc.. Heyer + Matigat behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufenen Liefer- und Leistungsverzögerungen länger als vier Wochen andauert.
11. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Liefer- und Leistungsverzug ausgeschlossen. Sofern der Liefer- und Leistungsverzug nicht auf einer von Heyer + Matigat zu vertretenden vorsätzlichen

Vertragsverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf 5 % des vom Lieferverzug betroffenen Lieferwertes, begrenzt.

12. Kommt der Kunde mit der Annahme der von Heyer + Matigat angebotenen Lieferungen oder Leistungen in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, ist er zum Ersatz der durch den Verzug oder unterlassenen Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen oder des Schadens verpflichtet.

III. Prüfung und Gefahrübertragung

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Ware, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
2. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsprodukts geht mit Übergabe an das Transportunternehmen von Heyer + Matigat auf den Kunden über.
3. Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Kunde diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist Heyer + Matigat verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Heyer + Matigat genannten Preise.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sonstige Nebenleistungen oder Kosten, wie z.B. Versand- und Verpackungskosten und Abwicklungspauschalen werden dem Kunden gesondert gemäß aktueller Bestimmungen, abrufbar unter www.hema-werkzeuge.de, in Rechnung gestellt.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Heyer + Matigat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (auch bei Teilmengen) zu leisten.
4. Heyer + Matigat behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen – insbesondere infolge von Preiserhöhungen der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen eintreten. Diese wird Heyer + Matigat dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Wird von den Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen, kann Heyer + Matigat jederzeit wahlweise Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig.

V. Datenverarbeitung

1. Die Auftragsabwicklung bei Heyer + Matigat erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die Heyer + Matigat im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass Heyer + Matigat die aus der Geschäftsbeziehung erlangten Daten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von Heyer + Matigat verwendet.
2. Heyer + Matigat behält es sich ausdrücklich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunften oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten – beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, eingeleitete

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - zu melden. Bei der Datenübermittlung beachten Heyer + Matigat die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Heyer + Matigat behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen von Heyer + Matigat gegen den Kunden aus dem Vertrag aber auch aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Heyer + Matigat in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind Heyer + Matigat zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes durch Heyer + Matigat liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies durch Heyer + Matigat ausdrücklich schriftlich erklärt worden ist. Für den Fall des Rücktritts behält sich Heyer + Matigat die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor; sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Heyer + Matigat unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Der Kunde ist dazu berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch Heyer + Matigat bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt.
3. Die Befugnis von Heyer + Matigat, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Heyer + Matigat, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Heyer + Matigat kann verlangen, dass der Kunde Heyer + Matigat die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die Heyer + Matigat nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in der Höhe des zwischen Heyer + Matigat und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Für Test und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von Heyer + Matigat. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung zu sorgen und darf diese Gegenstände nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nutzen.
5. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er Heyer + Matigat unverzüglich davon zu unterrichten.
6. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung von Heyer + Matigat begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarter Sonderformen, und sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.
7. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für Heyer + Matigat. In diesem Fall erwirbt Heyer + Matigat einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen bzw. der neuen Sache entspricht.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Heyer + Matigat unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind von Heyer + Matigat nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.
2. Die Feststellung solcher Mängel ist Heyer + Matigat unverzüglich schriftlich zu melden.
3. Für Mängel des vom Kunden angelieferten Materials haftet Heyer + Matigat nur, wenn Heyer + Matigat bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.
4. Verzögert sich der Versand, ohne Verschulden von Heyer + Matigat, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
5. Heyer + Matigat hat Sachmängel der Lieferungen, welche Heyer + Matigat von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Für von Dritten bezogene und unverändert an den Kunden weitergelieferte Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung für Heyer + Matigat auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die Heyer + Matigat gegen den Dritten zustehen.
6. Bei Fertigung nach Zeichnungen des Kunden haftet Heyer + Matigat nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.
7. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und bei Mängeln/Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen bzw. entstanden sind:
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Heyer + Matigat zurückzuführen sind.
8. Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl von Heyer + Matigat zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum von Heyer + Matigat. Ist Heyer + Matigat zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt Heyer + Matigat Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Liefert Heyer + Matigat zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der Kunde das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für gezogene Gebrauchsvorteile zu leisten. Im Falle des Rücktritts wird dem Kunden ein Betrag gutgeschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich der wertmäßigen Gebrauchsvorteile ergibt. Für die Ermittlung der Gebrauchsvorteile wird auf das Verhältnis der Nutzung des Gegenstandes durch den Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer abgestellt.
9. Zur Vornahme aller Heyer + Matigat nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Heyer + Matigat die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Heyer + Matigat von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Heyer + Matigat sofort zu verständigen ist, oder wenn Heyer + Matigat mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Heyer + Matigat Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
10. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Heyer + Matigat – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten
11. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglich Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
12. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherigen Genehmigung von Heyer + Matigat, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

13. Falls keine abweichende individuelle Regelung getroffen wird, verjähren Sachmängelansprüche vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten.
14. Soweit die Ware ausnahmsweise Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufes ist, bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Der Kunde hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass ein Verbrauchsgüterkauf vorlag.
15. Sachmängelansprüche sind nur mit Zustimmung von Heyer + Matigat übertragbar.

VIII. Recht des Kunden auf Rücktritt

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Heyer + Matigat die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird oder in den unter Abschnitt VII Nr. 8 dieser Bedingungen genannten Fällen. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat und nachweist; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Abnahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

1. Hinweise auf den Liefergegenständen über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abdecken, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von Heyer + Matigat berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zweck zu übersetzen.
2. Heyer + Matigat übernimmt keine Haftung dafür, dass die Liefergegenstände keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Heyer + Matigat unverzüglich von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde Heyer + Matigat von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.

X. Sonstige Haftung

1. Heyer + Matigat haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Heyer + Matigat oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Heyer + Matigat nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von Heyer + Matigat ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die Regelung der vorstehenden Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer II Nr.11, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer IX Nr.5.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
5. Heyer + Matigat haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Heyer + Matigat oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Heyer + Matigat ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung von Heyer +

Matigat wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

XI. Besondere Bedingungen für Bearbeitungsaufträge (Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Wiederherstellung von Werkzeugen)

Ergänzend zu oder abweichend von den Lieferbedingungen gilt für derartige Bearbeitungsverträge:

1. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.
2. Für das Verhalten des an Heyer + Matigat eingesandten Materials wird keine Haftung übernommen. Der Anspruch von Heyer + Matigat auf Vergütung bleibt unberührt. Wird das Material bei der Bearbeitung durch Verschulden des von Heyer + Matigat beauftragten Bearbeiters unbrauchbar, entfallen der Vergütungsanspruch von Heyer + Matigat und ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Heyer + Matigat.

XII. Erwerbssteuer/Einfuhrumsatzsteuer

Ein Kunde mit Sitz außerhalb Deutschlands hat beim Erwerb der Produkte die Regelungen der Erwerbssteuer / Einfuhrumsatzsteuer des maßgeblichen Wirtschaftsraums zu beachten, insbesondere unaufgefordert die Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben und bereitwillig notwendige Auskünfte zu erteilen. Bei Missachtung hat der Kunde den dadurch entstandenen Aufwand/Schaden zu ersetzen.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal, wenn der Kunde Kaufmann ist. Heyer + Matigat ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.